



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 14. Dezember 2018

Nummer 50

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>357</b>	<b>E: Sonstige Mitteilungen</b>	<b>361</b>
243 Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Europawahl 2019	357	248 Auflösung der Gisela und Hermann Limberg Stiftung	361
244 Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	359	249 Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung der Sterbegeldunterstützungskasse der rheinisch-westfälischen Genossenschaften V.V.a.G.	361
245 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G	359	250 Stiftungsaufsicht; Auflösung der „Stiftung-Fond-Deutsches-Ei“ mit Sitz in Dülmen	361
246 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G	360		
247 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G	360		

#### Hinweis

**Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 21. Dezember 2018 als Nummer 51.**

**Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 14. Dezember 2018, 10:00 Uhr.**

**Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2019 ist am Freitag, dem 11. Januar 2019.**

**Hierzu ist am Montag, dem 07. Januar 2019, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.**

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **243 Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Europawahl 2019**

Für die Wahlen zum Europäischen Parlament sind gemäß § 5 Absatz 1 Europawahlgesetz (EuWG) und § 3 Absatz 1 Satz 1 der Europawahlordnung (EuWO) für jeden Kreis eine Kreiswahlleiterin/ein Kreiswahlleiter und für jede kreisfreie Stadt eine Stadtwahlleiterin/ein Stadtwahlleiter sowie Stellvertreter/innen zu ernennen.

Gemäß § 4 EuWG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) und § 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13. Dezember 1988 (SGV.NRW.1113) habe ich für den Regierungsbezirk Münster mit Datum vom 30.11.2018 die Kreis- und Stadtwahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen für die Europawahl 2019 ernannt.

In der nachstehenden Zusammenstellung werden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 EuWO die Namen und die Anschriften der Dienststellen der Kreis- und Stadtwahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen mit den Fernsprech- und Telefaxanschlüsse sowie E-Mail-Adressen öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 30. November 2018

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.09-014/2018.0004  
Im Auftrag  
gez. Wellmann

**Bezirksregierung Münster  
Kreis- und Stadtwahlleiter für die Europawahl 2019**

Wahlbezirk	Funktion	Amts- bezeichnung	Vorname	Name	Bezeichnung der Dienststelle	Adresse	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail-Anschrift
Stadt Bottrop	Stadtwahlleiter/in	Oberbürgermeister	Bernd	Tischler	Stadt Bottrop	Ernst-Wilczok-Platz 1 46236 Bottrop	02041 703-201	02041 703-877	bernd.tischler@bottrop.de
Stadt Bottrop	Stellvertreter/in	Erster-Beigeordneter	Paul	Ketzer	Stadt Bottrop	Ernst-Wilczok-Platz 1 46236 Bottrop	02041 703-206	02041 703-106	paul.ketzer@bottrop.de
Stadt Bottrop	Ansprechpartner		Klaus	Wenger	Stadt Bottrop	Böckenhoffstr. 44-46 46236 Bottrop	02041 703-493	02041 703-772	statistik.wahlen@bottrop.de
Stadt Gelsenkirchen	Stadtwahlleiter/in	Oberbürgermeister	Frank	Baranowski	Stadt Gelsenkirchen	Ebertstr. 11 45879 Gelsenkirchen	0209 169-2203	0209 169-2885	Oberbürgermeister@gelsenkirchen.de
Stadt Gelsenkirchen	Stellvertreter/in	Stadtkämmerin	Karin	Welge	Stadt Gelsenkirchen	Ebertstr. 11 45879 Gelsenkirchen	0209 169-2262	0209 169-3508	Karin.Welge@gelsenkirchen.de
Stadt Gelsenkirchen	Ansprechpartner		Hans-Georg	Nasiadek	Stadt Gelsenkirchen	45879 Gelsenkirchen	0209 169-2992	0209 169-3506	Hans-Georg.Nasiadek@gelsenkirchen.de
Stadt Münster	Stadtwahlleiter/in	Stadtdirektor	Thomas	Paal	Stadt Münster	Klemensstr. 10 48143 Münster	0251 492-7040	0251 492-7703	Paal@stadt-muenster.de
Stadt Münster	Stellvertreter/in	Stadtrat	Wolfgang	Heuer	Stadt Münster	Klemensstr. 10 48143 Münster	0251 492-7010	0251 492-7702	Heuer@stadt-muenster.de
Stadt Münster	Ansprechpartner		Maik	Waldeyer	Stadt Münster	Klemensstr. 10 48143 Münster	0251 492-3307	0251 492-7722	Waldeyer@stadt-muenster.de
Kreis Borken	Kreiswahlleiter/in	Kreisdirektor	Ansgar	Dr. Hörster	Kreis Borken	Burloer Str. 93 46325 Borken	02861 82-1117	02861 82-1145	a.hoerster@kreis-borken.de
Kreis Borken	Stellvertreter/in	Kreisoberverwaltungsrat	Michael	Weitzell	Kreis Borken	Burloer Str. 93 46325 Borken	02861 82-2120	02861 82-271-2120	m.weitzell@kreis-borken.de
Kreis Borken	Ansprechpartner		Elisabeth Bettina	Brumann Oste	Kreis Borken	Burloer Str. 93 46325 Borken	02861 82-2108	02861 82-271-2108	e.brumann@kreis-borken.de b.oste@kreis-borken.de
Kreis Coesfeld	Kreiswahlleiter/in	Kreisdirektor	Joachim L.	Gilbeau	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld	02541 18-9030	02541 18-9039	joachim.gilbeau@kreis-coesfeld.de
Kreis Coesfeld	Stellvertreter/in	Kreisverwaltungsrat	Wolfgang	Heuermann	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld	02541 18-9100	02541 18-9199	wolfgang.heuermann@kreis-coesfeld.de
Kreis Coesfeld	Ansprechpartner		Christian Sabrina	Lechtenberg Strotmann	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld	02541 18-9131 02541 18-9132	02541 18-9199	wahlen@kreis-coesfeld.de
Kreis Recklinghausen	Kreiswahlleiter/in	Landrat	Cay	Süberkrüb	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	02361 53-4567	02361 53-4566	c.sueberkrueb@kreis-re.de
Kreis Recklinghausen	Stellvertreter/in	Kreisdirektor	Roland	Butz	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	02361 53-4114	02361 53-4215	r.butz@kreis-re.de
Kreis Recklinghausen	Ansprechpartner	Kreisamtmann	Sebastian	Orth	Kreis Recklinghausen	Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen	02361 53-3093	02361 53-68 3093	s.orth@kreis-re.de
Kreis Steinfurt	Kreiswahlleiter/in	Kreisdirektor	Martin	Dr. Sommer	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Str. 10 48565 Steinfurt	02551 69-2156	02551 69-2100	martin.sommer@kreis-steinfurt.de
Kreis Steinfurt	Stellvertreter/in	Ltd. Kreisverwaltungs- direktor	Paul	Jansen	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Str. 10 48565 Steinfurt	02551 69-1010	02551 69-1007	paul.jansen@kreis-steinfurt.de
Kreis Steinfurt	Ansprechpartner	Kreisverwaltungsrat	Markus	Möllers	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Str. 10 48565 Steinfurt	02551 69-1011	02551 69-1007	markus.moellers@kreis-steinfurt.de
Kreis Warendorf	Kreiswahlleiter/in	Kreisdirektor	Stefan	Dr. Funke	Kreis Warendorf	Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf	02581 53-8100	02581 53-1099	stefan.funke@kreis-warendorf.de
Kreis Warendorf	Stellvertreter/in	Ltd. Kreisrechtsdirektorin	Petra	Schreier	Kreis Warendorf	Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf	02581 53-8200	02581 53-1099	petra.schreier@kreis-warendorf.de
Kreis Warendorf	Ansprechpartner	Kreisamtmann	Sebastian	Schallau	Kreis Warendorf	Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf	02581 53-1030	02581 53-1099	wahlen@kreis-warendorf.de

**244 Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Die kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen und der Kreis Recklinghausen haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben des Amtsapothekers geschlossen (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 21 vom 29.05.1982, letzte Fassung bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 10 vom 12.03.1994).

Die nachfolgende Aufhebungsvereinbarung der kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen und des Kreises Recklinghausen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Absätze 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird einvernehmlich zum 31.12.2018 aufgehoben.

Münster, den 06. Dezember 2018

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-087/2018.0001  
Im Auftrag  
Gez. Wellmann

**Aufhebungsvereinbarung zur  
Auflösung der bestehenden  
öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
über die interkommunale Zusammenarbeit  
im Apothekenwesen**

(letzte Fassung vom 08.11./22.11./19.12.1993)

Zwischen den kreisfreien Städten Bottrop und Gelsenkirchen und dem Kreis Recklinghausen besteht seit 1982 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), hier über die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben des Amtsapothekers (öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15.03./19.03./13.04.1982, bekannt gemacht im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster Nr. 21 vom 29.05.1982, in der letzten Fassung vom 08.11./22.11./19.12.1993, bekannt gemacht im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster Nr. 10 vom 12.03.1994).

Diese zwischen den drei genannten Körperschaften geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zum 31.12.2018 einvernehmlich gemäß § 24 Abs. 5 GKG NRW aufgehoben.

Mit Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die Aufgaben des Amtsapothekers von den Städten Bottrop und Gelsenkirchen selbständig durchgeführt.

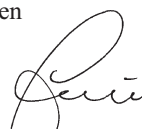
Grundlage sind die Beschlüsse des Kreistags Recklinghausen vom 25.09.2018 und der Räte der kreisfreien Städte Bottrop vom 27.11.2018 und Gelsenkirchen vom 12.07.2018.

Die Aufhebungsvereinbarung wird mit Ablauf des 31.12.2018 wirksam. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Apothekenwesen in der Fassung vom 8.11./22.11./19.12.1993 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Für den Kreis Recklinghausen

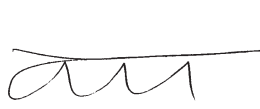


Cay Süberkrüb  
Landrat



Dr. Richard Schröder  
Fachbereichsleiter

Für die Stadt Bottrop



Bernd Tischler  
Oberbürgermeister

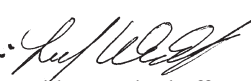


Willy Loeven  
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Für die Stadt Gelsenkirchen



Frank Baranowski  
Oberbürgermeister



Lüdger Wolterhoff  
Stadtrat

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 359

**245 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster

500-0636884/0004.G

48143 Münster, den 03.12.2018

Die Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung (BEST – AöR), betreibt die Deponie Donnerberg, deren Errichtung durch den Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 27.09.1977 zugelassen wurde.

Auf dieser Deponie wurden in einem ersten Teilbereich von 1979 bis 1989 Siedlungsabfälle der Stadt Bottrop abgelagert.

Im Anschluss an diese Ablagerung wurden im sog. „Inertstoffbereich West“ bis zum Jahr 2000 Inertabfälle (Boden und Bauschutt) abgelagert. Dieser Bereich wurde im Jahr 2006 mit einer Asphaltdichtung und Rekultivierungsboden abgeschlossen.

Neben dem Betrieb der Deponie wurde auf dem planfestgestellten Gelände ein Recyclinghof errichtet und betrieben, der im Laufe der Jahre immer wieder durch neue Anlagen bzw. Umbau von Anlagen ergänzt wurde.

Mit der Änderung des Recyclinghofes wird das Betriebsgelände nunmehr in die Bereiche Umladezentrum und Sortierzentrum mit verschiedenen Betriebseinheiten unterteilt und die hier bereits betriebenen Nebenanlagen dem aktuellen Genehmigungsstand angepasst.

Mit der vorliegenden Plangenehmigung werden somit die im Recyclinghof betriebenen Anlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 KrWG und § 16 BImSchG unter Berücksichtigung der im Antrag beschriebenen Umbauten oder Ergänzungen zugelassen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in **Anlage 3** zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben (hier: Änderungsvorhaben) nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Entscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach § 7 Abs. 5 UVPG hat die Behörde bei der Vorprüfung zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens (hier: Änderungsvorhabens) oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers (z.B. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Un-

tersuchungen zu den allgemeinen Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein.

Bei der von mir vorgenommenen allgemeinen Vorprüfung habe ich neben den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien berücksichtigt, inwieweit nach den Antragsunterlagen vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausschließen. Weiterhin habe ich die Stellungnahmen der von mir beteiligten Stellen zur Beurteilung herangezogen.

Meine Vorprüfung hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die vom Kreis Borken beantragten Änderungen nicht erforderlich ist. Die Durchführung und das Ergebnis meiner Vorprüfung habe ich gemäß § 7 Abs. 7 UVPG entsprechend dokumentiert und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Andreas Koch  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 359-360

#### 246 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 04.12.2018  
500-53.0043/18/4.1.1 Gartenstraße 27, 45699 Herten  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma RÜTGERS Germany GmbH hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb einer Anlage zur Herstellung von 3,5-Dimethylphenol (3,5-DMP) auf dem Grundstück Kekuléstr. 30 in 44579 Castrop-Rauxel (Gemarkung Bladenhorst, Flur 6, Flurstück 39) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind folgende Änderungen:

- Erhöhung der Produktionskapazität von 2000 t/a 3,5-DMP auf 2500 t/a 3,5-DMP
- Abgasaufschaltung des Abluftstromes bei An- und Abstellvorgängen der 3,5-DMP- Reaktionseinheit auf das zentrale Abgasbehandlungssystem (AVS)
- Verschaltung des Behälters B2142 als Sammelbehälter für Kondensate aus der Abgasschiene
- Entfall des Wärmetäuscher W2 im Reaktionsteil
- Entfall Abscheider F20 im Kristallisationsteil

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 5 UVPG bekannt gemacht.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass das Vorhaben keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionssituation im Hinblick auf Luftverunreinigungen hat. Außerdem kommt es zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation an den benachbarten Wohnhäusern. Aufgrund der sicherheitstechnischen und baulichen Auslegung der Anlage ist eine Gefährdung für die Umgebung sowie eine Beeinträchtigung von Grundwasser und Boden nicht zu

erwarten. Die Änderung der 3,5-DMP-Anlage ist nicht mit Baumaßnahmen verbunden. Die Kapazitätserweiterung der 3,5-DMP-Anlage wird durch Optimierung der Prozessparameter und Verkürzung von Reinigungsintervallen erzielt.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Der Achtungsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird eingehalten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Hilgers  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 360

#### 247 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 05.12.2018  
500-53.0044/18/1.1 Gartenstr. 27, 45699 Herten  
dez53@brms.nrw.de

Die Uniper Kraftwerke GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihres Dampfwerks Zweckel auf dem Grundstück Frentroper Straße 80 (ehemals Hausnummer 74) in 45699 Gladbeck (Gemarkung Gladbeck, Flur 140, Flurstück 49 und 81), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der unbefristete Regelbetrieb des Dampfwerks mit schwerem Heizöl (Schwefelgehalt < 0,5 %) sowie damit verbunden die Eignungsfeststellung für den zu sanierenden Schweröltank. Die wie bisher befristet genehmigte maximal zulässige Betriebsdauer mit schwerem Heizöl von 1.500 h/a im gleitenden Durchschnitt über 5 Jahre ändert sich nicht.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Maßgeblich für diese Feststellung ist, dass die Änderung keinen Einfluss auf die Immissionssituation der Anlage hat. Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Änderungen verbunden. Es werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen und auch die Betriebsweise der Anlage wird nicht verändert. Das Vorhaben ist somit mit keiner Änderung des Emissionsverhalten der Anlage verbunden.

Das Vorhaben beeinflusst die sich im Einwirkungsbereich befindlichen, ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

im Auftrag  
gez. Hilger  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 360

## E: Sonstige Mitteilungen

### 248 Auflösung der Gisela und Hermann Limberg Stiftung

Der Vorstand der Gisela und Hermann Limberg Stiftung hat am 23. März 2018 die Auflösung der Stiftung beschlossen.

Die Bezirksregierung Münster hat am 23. November 2018 die Auflösung genehmigt. Die Stiftung ist damit erloschen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin der Stiftung, Frau Gisela Limberg, Bogenstr. 14, 48143 Münster, anzumelden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 361

### 249 Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung der Sterbegeldunterstützungskasse der rheinisch-westfälischen Genossenschaften V.V.a.G.

Die Sterbegeldunterstützungskasse der rheinisch-westfälischen Genossenschaften V.V.a.G. wird mit Ablauf des 31.12.2018 aufgelöst. Die Unterzeichner und Liquidatoren fordern alle Gläubiger auf, ihre Ansprüche bis zum 31.12.2019 zu Händen der Liquidatoren Frau Renate Woisin und Herrn Ulrich Weßeler, Sterbegeld-Unterstützungskasse der rheinisch-westfälischen Genossenschaften V.V.a.G., Albersloher Weg 9, 48155 Münster, schriftlich anzumelden.

Sterbegeld-Unterstützungskasse V.V.a.G.

gez. Renate Woisin            gez. Ulrich Weßeler  
(Vorstand)                    (Vorstand)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 361

### 250 Stiftungsaufsicht; Auflösung der „Stiftung-Fond-Deutsches-Ei mit Sitz in Dülmen

Der Vorstand der „Stiftung-Fond-Deutsches-Ei“ mit Sitz in Dülmen hat am 03.07.2018 die Auflösung der Stiftung beschlossen. Die Bezirksregierung Münster hat die Auflösung mit Bescheid vom 06.12.2018 genehmigt. Die Stiftung ist damit erloschen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator der Stiftung, Herrn Dr. Bernd Diekmann, Rödder 126, 48249 Dülmen, anzumelden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 361





## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster